

Zusammenfassung der Tagungsbeiträge

Herr **Prof Dr. Winfried Tilmann** (*Hogan Lovells, Düsseldorf*) eröffnete die Veranstaltung, begrüßte die auf Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht spezialisierten Konferenzteilnehmer an diesem Tag als IP-Rechtler und stimmte sie auf die Betrachtung der gemeinsamen Struktur des deutschen Rechts zum Geistigen Eigentum auf rechtsvergleichender Ebene ein. Anschließend schilderte **Prof. Dr. Michael Loschelder** (*GRUR, Köln*) den langen Forschungsweg des Projektes, das in der Konferenz seinen Abschluss fand, sowie seine Begleitung durch die GRUR. Nach einer Begrüßung der Teilnehmer durch den Autor des Gesetzes, **Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens** (*Universität Osnabrück*) begann der erste Konferenztag mit der Darstellung des Projektes und der Außensicht anderer Staaten auf das Modellgesetz.

1. Das Modellgesetz aus europäischer und rechtsvergleichender Perspektive

Als erster Referent stellte **Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens** zu Beginn der Konferenz in seinem Beitrag „*Das Modellgesetz für Geistiges Eigentum als Forschungsprojekt*“ den Entwurf des Gesetzbuches zum Geistigen Eigentum vor und schnitt dabei alle Themenbereiche an, die den Gegenstand der Konferenz bilden sollten. Er schilderte den Aufbau des Modellgesetzes unter Bezugnahme auf ausländische Rechtsordnungen, erläuterte die einzelnen Bücher und stellte die dem Projekt zugrunde liegenden Motive vor. Dabei hob er als primäres Ziel die Strukturierung des status quo hervor und betonte, dass von inhaltlichen Reformvorschlägen weitgehend Abstand genommen worden sei, um die Überlagerung der fachlichen Diskussion über die Notwendigkeit eines Allgemeinen Teils durch politischen Streit zu vermeiden. Die Vereinheitlichung und Systematisierung der Normen sowie die Beseitigung des Normenmangels insbesondere im Bereich wirtschaftlicher Verwertung sollte in dem Modellgesetz eine Grundlage zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung finden und in einem nächsten Schritt auf eine gemeinschaftsweite Regelung ausgeweitet werden.

Die nächsten Vorträge waren der europäischen Sichtweise sowie ausländischen Vertretern vorbehalten, welche die gesetzliche Situation in Ihrem Land darstellten und auf eine Bewertung des Modellgesetzes aus Ihrer Sicht eingingen.

Dr. Friedrich Wenzel Bulst (*Europäische Kommission*) ging in seinem Vortrag „*Das Modellgesetz aus der Sicht des Unionsrechts*“ der Frage nach, ob das vorliegende Modellgesetz für den europäischen Gesetzgeber als Vorbild dienen kann. Nach der Erläuterung aktueller Ambitionen der Kommission stellte er fest, dass die Union zwar eine moderne und integrierte europäische Regelung zum Geistigen Eigentum erreichen will, jedoch primär auf wirtschaftlicher Ebene, sodass am schutzrechtsspezifischen status quo voraussichtlich keine Änderungen erfolgen werden. Anschließend betrachtete er den Bedarf der Unionsrechtsprechung nach der Rezeption des schutzrechtsübergreifenden Allgemeinen Teils des Modellgesetzbuches. Dabei zeigte er anhand aktueller Vorlagefragen und Entscheidungen Lücken im europäischen System auf, die auf eine Unterentwicklung gemeinsamer Strukturen bspw. im Rahmen rechtsgeschäftlicher Verwertung hindeuten. Zuletzt betrachtete er, inwieweit die wünschenswerte Rezeption des Modellgesetzbuches auf legislativer und judikativer europäischer Ebene tatsächlich möglich sei. Aus Sicht der Legislative erläuterte er praktische Schwierigkeiten, wie die starke Prägung aktueller politischer Rahmenbedingungen durch ACTA. Auf judikativer Ebene hielt er eine Rezeption des Modellgesetzes für möglich, da die Ergebnisse von Forschungsgruppen einerseits zu größerer Akzeptanz beitragen können und andererseits allgemeine Prinzipien wie das Effektivitätsprinzip Einfallstore zur Aufnahme wissenschaftlicher Ergebnisse bieten.

Pierre Véron (*Rechtsanwalt, Paris*) hielt sein Vortrag zu dem Thema „*Die Umsetzung der Enforcement-Richtlinie in Frankreich*“ und erläuterte, inwiefern der französische Ansatz eines integrierten Systems des Geistigen Eigentums durch die Durchsetzungsrichtlinie beeinträchtigt worden ist. Nach einer kurzen Darstellung gegenwärtiger Arbeiten der französischen Gesetzgebung am Immaterialgüterrecht unterteilte er seinen Vortrag entsprechend der Themenschwerpunkte der Richtlinie in die Beweismöglichkeiten der Verletzung, die einstweilige Verfügung und die Frage nach den Kompensationsansprüchen im Verletzungsfall. Dabei ging er zunächst auf das französische Rechtsinstitut der Saisie-Contrefaçon ein und verdeutlichte die Bedeutung dieses Verfahrens für die Beweisführung bei der Verletzung Geistigen Eigentums. Als wesentliche Neuerung durch die Durchsetzungsrichtlinie in Frankreich hob er das in Art. 8 geregelte Recht auf Information hervor und ging auf die Ausgestaltung der einstweiligen Verfügung in Frankreich im Vergleich zu Großbritannien und Deutschland ein. Neben der Regelung des Schadensersatzes sowie dem Rückruf bzw. der Vernichtung der Waren hob er insbesondere die Möglichkeit der Veröffentlichung der Gerichtsentscheidung i.S.d. Art. 15 der Richtlinie hervor.

Prof. Dr. Martin Senftleben (*Universität Amsterdam*) betrachtete „*Das Modellgesetz aus Sicht der Niederlande*“ und erläuterte im Vorfeld das niederländische Projekt einen Allgemeinen Teil des Geistigen Eigentums im „Boek 9“ des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verankern. Anschließend führte er die für die Niederlande wesentlichen Einzelaspekte einer kritischen Überprüfung zu. Positiv bewertete er die Schaffung eines Auffangtatbestandes zum Nachahmungsschutz im Kontext des Geistigen Eigentums auch im Hinblick auf die Schwäche des niederländischen Lauterkeitsrechts. Enttäuscht zeigte er sich hingegen auf der Schrankenebene vom Fehlen einer Generalklausel im Sinne einer *fair-use-doctrine*, welche in der Lage wäre den zunehmenden technischen Herausforderungen und der Schwerfälligkeit der EU-Gesetzgebung Rechnung zu tragen. Eine kritische Nachfrage erfolgte an die Autoren im Hinblick auf die Regelung zur Kumulation von Schutzrechten nach nationalem Recht. Dabei wies er auf eine bedenkliche Rechtsentwicklung hinsichtlich der Ausweitung der Schutzdauer über das Markenrecht hin und zweifelte an der Analogiefähigkeit von Schutzhindernissen. Als vorzugswürdige Alternative regte er die Herausbildung horizontaler, d.h. schutzrechtübergreifender Schranken im Allgemeinen Teil an.

Prof. Dr. Fryderyk Zoll (*Universität Osnabrück/Krakau*) stellte in seinem Vortrag „*Die Struktur des Rechts über das Geistige Eigentum in Polen*“ die Rechtslage im Nachbarland dar. Dabei ging er auf die fehlende vollständige Kodifikation und die schutzrechtsspezifische Zersplitterung des polnischen Rechts ein. Anschließend bewertete er das Projekt vor der Frage nach der Ausgestaltung eines neuen polnischen Zivilgesetzbuches. Aus Sicht der polnischen Kodifikationskommission, deren Mitglied er ist, erörterte er die Frage, ob die Pandektenstruktur weiterhin ein attraktives Modell darstelle und ob das Geistige Eigentum im allgemeinen Zivilrecht normiert werden sollte. Obwohl die Aufnahme des materiellrechtlichen geistigen Eigentums in das Zivilgesetzbuch im Ergebnis befürwortet wurde, wies er auf einige damit im Zusammenhang stehenden Probleme hin, wie die Gefahr erschwerter Lesbarkeit und damit eines erschwerten Zugangs zu der Rechtsmaterie, der Versteinerung des Systems und zunehmend schwerfälligen Reaktionsmöglichkeiten auf die Herausforderungen durch technische Innovationen insbesondere im Internet.

Der nächste Vortrag zeigte die Sicht von Estland, wo aktuell in Zusammenarbeit von Politik und Wissenschaft ein neuer Kodifikationsvorschlag zum Gesetzbuch für Geistiges Eigentum ausgearbeitet und auf das Modellgesetzbuch die Hoffnung gesetzt wird, dass es sich in der estnischen Gesetzgebung niederschlagen kann. **Dr. Thomas Hoffmann** (*Universität Tartu*) und **Dr. Aleksei Kelli** (*Universität Tartu/Justizministerium Tallinn*) legten in ihrem Vortrag „*Das Modellgesetz und die aktuelle Reform des Immaterialgüterrechts in Estland*“ zunächst

die rechtliche Ausgangssituation und die Gründe für den Reformbedarf dar. Trotz dem Ziel einer einheitlichen Strukturierung lehnen sie die Zusammenfassung der Kodifikation für das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte ab, da die Überschneidungen insbesondere wegen dem fehlenden Registrierungserfordernis im Urheberrecht als zu gering angesehen werden. **Dr. Aleksei Kelli**, Leiter der Gesetzgebungskommission, schilderte die praktischen Probleme einer Gesetzgebungsreform, stellte die geplante Struktur der Gesetzesentwürfe vor und erläuterte die dabei verfolgten Ziele, das Immaterialgüterrecht als Eigentum auszugestalten, klare Normen und Leitlinien zur Verfügung zu stellen und der Vertragsfreiheit gerecht zu werden. Dabei wies er auch darauf hin, dass das Wirtschaftsbild in Estland im Gegensatz zu anderen Nationen von kleinen Unternehmen geprägt sei, deren Belangen bei der Reform in besonderem Maße Rechnung zu tragen ist.

Anschließend wurde die Situation und Entwicklung des Geistigen Eigentums in Russland beleuchtet, wo die niederländische Vorlage aufgegriffen und zu einer eigenen Kodifikation im Russischen Zivilgesetzbuch ausgebaut wurde. **Dr. Svetlana Krupko** (ISL RAS Moskau) widmete sich dem Thema *„Das Zusammenspiel von Geistigem Eigentum und Vertragsrecht: Ein Vergleich mit dem russischen Zivilgesetzbuch“*. Sie stellte die Verankerung des Immaterialgüterrechts im Russischen ZGB dar und erörterte die Rechtslage über die rechtsgeschäftliche Verwertung unkörperlicher Güter. Der Schwerpunkt ihres Vortrages war der Schaffung geistigen Eigentums in Arbeitsverhältnissen gewidmet. Dabei wies sie auf die Besonderheit des russischen Rechts hin, den originären Inhaber der Schöpfung durch das Vertragsrecht bestimmen zu können. Anschließend betrachtete sie die Inhaberschaft an geistigen Gütern aus der Sicht des IPR und kam zu dem Ergebnis, dass eine Harmonisierung der Rechtsordnungen gerade für das Vertragsrecht wünschenswert sei.

Der rechtsvergleichenden Betrachtung des Modellgesetzes folgte zum Abschluss des ersten Konferenztages ein Blick aus ökonomischer Perspektive. **Dr. Katrin Cremers**, die am ZEW (Mannheim) mit der Untersuchung der Auswirkungen von Patentverletzungsprozessen auf Unternehmensstrategien betraut ist, referierte zu dem Thema *„Ein Modellgesetz für Geistiges Eigentum. Ein ökonomischer Ansatz?“*. Sie untersuchte, welche ökonomischen Grundsätze in dem Gesetzbuch berücksichtigt worden sind und ging sowohl auf die Bedeutung der Normen für das Marktgeschehen als auch auf die ökonomische Wirkung von Schutzrechten ein. Insgesamt stellte sie die Forderung nach mehr Flexibilität und der Aufnahme weiterer Generalklauseln um auch unvorgesehene Entwicklungen im Geistigen Eigentum besser erfassen zu können. Als positiv bewertete sie die Normierung einer Regel zur Auflösung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Innovations- und dem

Imitationswettbewerb, kritisierte aber andererseits die mit der ungenauen Formulierung einhergehenden Unsicherheiten.

Die anschließende von **Prof. Dr. Winfried Tilmann** moderierte **Podiumsdiskussion**, an der alle Referenten des ersten Konferenztages teilnahmen, widmete sich drei Fragekomplexen. Die erste Frage betraf die Vor- und Nachteile der Zusammenfassung von Urheberrecht und Gewerblichen Schutzrechten unter Berücksichtigung der damit einhergehenden Zunahme des Abstraktionsgrades. Dabei wurden die praktischen und rechtlichen Probleme der Vereinheitlichung aufgegriffen und die in den Konferenzbeiträgen angesprochene Loslösung vom monistischen System diskutiert. Im Hinblick auf gemeinsame Schrankenregelungen wurde die Zweckmäßigkeit der Aufnahmen einer *fair-use-doctrine* kritisch beleuchtet. Die zweite Frage betraf die europäische Ebene. Dabei wurde zur Diskussion gestellt ob eine einheitliche Kodifizierung nach dem Vorbild des Modellgesetzes auf unionsrechtlicher Ebene zumindest Schritt für Schritt eingeführt werden könnte. In diesem Zusammenhang wurde auch erläutert, dass die Autoren bei ihrer Forschung an dem Projekt von dem Wunsch geleitet waren, dass die Systematisierung nicht auf nationalem Bereich stehen bleibt und aus diesem Grund bereits eine Vereinbarkeit mit dem EU-Recht berücksichtigt haben. Schließlich wurde die kritische dritte Frage aufgeworfen ob das Modellgesetz *up to date* sei, insbesondere ob die Entwicklung der digitalen Welt im Bereich des Urheberrechts hinreichend berücksichtigt sei. Dabei stellten die Autoren klar, dass viele Themen in diesem Zusammenhang rechtspolitisch noch nicht zu einem Ergebnis gelangt seien und das Modellgesetz diese Diskussion nicht vorwegnehmen wolle.

Insgesamt gab der erste Tag einen guten Überblick über das Projekt sowie die dahinter stehenden Ziele und Erwägungen und ermöglichte einen Vergleich mit benachbarten Rechtsordnungen. Die Resonanz war von positiven Reaktionen auf das Projekt geprägt, führte das Modellgesetz aber auch einer kritischen wissenschaftlichen Auseinandersetzung zu, sowohl hinsichtlich der Strukturierung als auch im Bezug auf einzelne Normen.

2. Das Konzept eines umfassenden Gesetzbuchs für Geistiges Eigentum

Der erste Teil des zweiten Konferenztages war unter der Moderation von **Prof. Dr. Michael Loschelder** vorrangig der Frage gewidmet, inwieweit eine Zusammenfassung aller Schutzrechte im Allgemeinen Teil sinnvoll sei.

Prof. Dr. Mary-Rose McGuire (*Universität Mannheim*), Mitautorin des Modellgesetzes, eröffnete den zweiten Konferenztag mit dem Vortrag „*Vorteile des Modellgesetzes im Vergleich zum geltenden Recht*“. Dabei ging sie zunächst auf die aktuellen Schwierigkeiten im Bereich des geltenden Rechts ein, die sie unter den Schlagworten Legitimationsdruck, Konvergenz der Schutzrechte, Kumulation und Doppelschutz sowie einer mangelhaften Infrastruktur zusammenfasste. Anschließend schilderte sie die notwendigen Schritte um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Ziel des Modellgesetzes ist zunächst die Erhöhung der Transparenz von gemeinsamen Grundstrukturen. Gleichzeitig soll die Zusammenfassung in einem Allgemeinen Teil zu Wertungskonsistenz beitragen und durch die Rückführung schutzrechtspezifischer Regelungen auf ihren Kernbereich eine Abkehr von starren Kategorien ermöglichen. Damit einhergehend sollen die Wertungswidersprüche zwischen den einzelnen Schutzgesetzen sowie im Vergleich zum Gemeinschaftsrecht insbesondere im Hinblick auf den Rechtsverkehr beseitigt werden. Schließlich ist es das Ziel des Projektes bestehende Lücken bei den Regeln über den Vermögensverkehr und die Rechtsdurchsetzung aufzeigen und einen Vorschlag zur Schließung zu unterbreiten. Insgesamt dient das Projekt dazu den Anspruch eines in sich geschlossenen, konsistenten Systems zu formulieren und an Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis heranzutragen.

Im Anschluss daran beleuchtete **Prof. Dr. Ansgar Ohly** (*LMU München*) das Modellgesetz mithilfe der *SWOT-Analyse* in seinem Vortrag „*Ein allgemeiner Teil des Geistigen Eigentums: Vorteile, Einwände, Risiken und Chancen*“. Nach der Darstellung von Vor- und Nachteile eines Allgemeinen Teils prüfte er kritisch die vorgesehenen rechtlichen Neuerungen. Er äußerte sich positiv über die Wirkung der Registereintragung und die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs; hingegen kritisch zu der Normierung der Erschöpfung im digitalen Kontext und der fehlenden Aufnahme eines *Fairness-Tests* für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Insgesamt sah er das Modellgesetz als einen wesentlichen Beitrag zur akademischen und politischen Diskussion, da es die Einheit der Schutzrechte betone, die gemeinsamen Grundlagen hervorhebe, die infolge von Detaildiskussionen oft in Vergessenheit geraten, und rechtliche Innovationen vorschlage. Er kommt zu der Schlussfolgerung, dass die Schutzrechte als gemeinsames Rechtsgebiet gesehen werden sollten und ein Allgemeiner Teil daher sinnvoll, jedoch europäisch auszugestalten sei. Ferner plädierte er für die Ergänzung der Normen durch allgemeine Prinzipien, zur Hervorhebung politischer Erwägungen und gemeinsamer Merkmale, die nur schwer im Gesetz verankert werden können.

Prof. Dr. Thomas Dreier (*KIT Karlsruhe*) betrachtete das Projekt aus der Sicht des Urheberrechts mit dem Vortrag „*Eine Annäherung von Urheberrecht und gewerblichem*

Rechtsschutz? Das Konzept des Modellgesetzes im Vergleich zum WITtem-Projekt“. Im ersten Teil verglich er das Urheberrecht mit den gewerblichen Schutzrechten auf nationaler Ebene und erkannte die Zusammenfassung in einem Allgemeinen Teil als möglich und teilweise nützlich an. Auf der anderen Seite kritisierte er jedoch, dass der Gewinn an Transparenz nur gering sei und die Vorteile der Integration durch die Aufspaltung der Regelungen zwischen dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil teilweise wieder zurückgenommen werden. Anschließend verglich er das Modellgesetz mit dem WITTEM-Code. Während das Modellgesetz eine Integration und Konsolidierung des bestehenden Rechts des Geistigen Eigentums zum Inhalt hat, soll durch den WITTEM-Code auf europäischer Ebene eine Entschlankung und Harmonisierung des Urheberrechts erreicht werden. Der Text stelle jedoch kein vollständiges Gesetzbuch dar, sondern beschränke sich auf Kernmaterien des Urheberrechts. Damit verfolgt der WITTEM-Code einen anderen Ansatz als das Modellgesetz und unterscheidet sich auch im angestrebten Umfang.

Dr. Christian Heinze (*MPI für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg*) beleuchtete das Verhältnis vom Modellgesetz zu externen Regeln in seinem Vortrag *„Der Vorschlag für die Einbeziehung der Gemeinschaftsschutzrechte“*. Dabei betrachtete er drei Themenkomplexe – das Verhältnis von Gemeinschaftsschutzrechten zu nationalen Schutzrechten, die Anwendung des Modellgesetzbuchs auf EU-Schutzrechte einschließlich kollisionsrechtlicher Regeln und die Regeln zur rechtsgeschäftlichen Übertragung. Insgesamt beurteilte er die wesentlichen Neuerungen wie die Aufnahme von Gewährleistungsvorschriften und Ausübungspflichten ebenso wie die Konkretisierung der Vorschriften zur Zwangsvollstreckung und Insolvenz als unionsrechtskonform. Ebenso sah er die Festschreibung des Abstraktionsprinzips als mit den EU-Verordnungen vereinbar an – wenn auch zu berücksichtigen sei, dass dies eine europäisch einheitliche Regelung erschwere. Als kontrovers bewertete er die Verallgemeinerung und Ausdehnung der im Kern marken- und geschmacksmusterrechtlichen Bestimmungen auf das Urheberrecht sowie verwandte Schutzrechte. Insgesamt lobte er den Regelungsentwurf als überzeugend – auch im Vergleich zu den EU-Schutzrechten.

In der anschließende Diskussion wurde noch einmal auf die in den Vorträgen aufgeworfenen Problempunkte eingegangen und das Konzept für ein umfassendes Gesetzbuch erörtert. So wurden die nationalen Unterschiede zwischen dem Urheberrecht und dem gewerblichen Rechtsschutz beleuchtet und die Unionskonformität des Modellgesetzes diskutiert. Allgemeine Übereinstimmung bestand darüber, dass eine Regelung auf nationaler Ebene den Regelungsbedarf in Europa zeigen und eine Grundlage bzw. ein Vorbild für die Harmonisierung sein kann.

3. Das Modellgesetz als Vorschlag für eine Reform des nationalen Rechts

Der dritte und letzte Abschnitt der Konferenz widmete sich unter der Moderation von **Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens** und **Prof. Dr. Kurt Bartenbach** (*CBH Rechtsanwälte, Köln*) der Frage, ob das Modellgesetz als Grundlage für eine Reform des nationalen Rechts zum Geistigen Eigentum geeignet ist.

Prof Dr. Burkhard Hess (*MPI for International, European and Regulatory Procedural Law, Luxemburg*) referierte über das „*Zusammenspiel vom nationalen und europäischen Zuständigkeitsrecht für Rechte des Geistigen Eigentums*“. Er betrachtete die Zuständigkeitsregelungen im Modellgesetz und ging dabei zunächst auf europäische Rechtssetzungen und nationale Ergänzungskompetenz ein. Anschließend beleuchtete er die Grundkonzeption des Entwurfs u.a. im Hinblick auf die Systematik der EuGVO und die Reichweite verbleibender Befugnisse der Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Einzelfragen widmete er sich den Gerichtsständen der Streitgenossenschaft und der Zweigniederlassung, den Regelungen über die Verbraucher und die Arbeitnehmer, dem einstweiligen Rechtsschutz sowie der Rechtshängigkeit und der Anerkennung. Insgesamt hielt er fest, dass die Vorgaben des Unionsrechts dem nationalen Gesetzgeber wenig Spielraum lassen. Die Gestaltung der Regelungen zur internationalen Zuständigkeit überzeugten ihn aber.

Im Anschluss daran befasste sich **Prof. Dr. Axel Metzger** (*Universität Hannover*) mit dem Thema „*Europäisches und nationales IPR für Geistiges Eigentum: Möglichkeit der Lückenfüllung?*“. Er widmete sich den Themenbereichen Schutzlandprinzip und Rechtsverletzung, Vertragsrecht und Arbeitnehmererfindungen. Dabei verglich er jeweils den Status quo mit dem Vorschlag des Modellgesetzes und setzte sich mit den vorgeschlagenen Normen hinsichtlich Inhalt und Systematik unter Einbeziehung internationaler Reformvorschläge auseinander. Insgesamt hielt er fest, dass nationale Gesetzgebung zur Lückenfüllung von Rom I und Rom II-VO problematisch sei. Hinsichtlich der Fragen, welche im Unionsrecht keiner Regelung zugeführt worden sind, sei die Schließung von Lücken durch nationales Recht möglich. Nach seiner Ansicht sollte die Gesetzgebung im Bereich des IPR für das geistige Eigentum eine Reformagenda verfolgen und die Fragen im Zusammenhang mit der ubiquitären Rechtsverletzung, der Haftung von Intermediären im Internet, der Rechtswahl bei Verletzungsfolgen der de minimis-Regelungen bei multistate-Fällen einer Regelung zuführen.

Unter der Moderation von **Prof. Dr. Hans-Jürgen Ahrens** folgte eine angeregte Diskussion zum Modellgesetz im Lichte des IPR und zu Vorschlägen zur Präzisierung einzelner Normen.

Nach der Kaffeepause wurden unter der Moderation von **Prof. Dr. Kurt Bartenbach** das Lizenzvertragsrecht sowie das Arbeitnehmererfindungsrecht näher beleuchtet. Der im Allgemeinen Teil geregelte vierte Abschnitt zum Lizenzvertragsrecht wurde als der innovativste Bereich des Modellgesetzes hervorgehoben. Auch mit der Entwicklung des Buches 10B zum Arbeitnehmererfindungsgesetz betreten die Autoren Neuland indem eine Ausdehnung der Normen über das Patentrecht hinaus auf alle Schöpfungen vorgeschlagen wurde.

Prof. Dr. Reto Hilty (*MPI for Intellectual Property and Competition Law, München*) betrachtete das Modellgesetz unter dem Aspekt „*Der Vorschlag für eine Reform des Lizenzvertragsrechts*“. Dabei hielt er die Schaffung eines eigenständigen IP-Vertragsrechts, unter Aufgliederung in einen gemeinsamen allgemeinen und einen schutzrechtsspezifischen besonderen Teil gegenüber der Integration des Lizenzvertragsrechts in die Sonderschutzgesetze für vorzugswürdig. Als Hindernisse für die Zusammenfassung seien dabei auf formeller Ebene der Unterschied im Registrierungserfordernis und auf materieller Ebene der zunehmend in der Kritik stehende Monismus zu beachten. Anschließend beleuchtete er einzelne Regelungsbereiche des Lizenzvertragsrechtes im Modellgesetz, u.a. die Regelungstechnik, formelle Erfordernisse und die materielle Ausgestaltung. Dabei verwies er auf die hohe praktische Bedeutung von typengemischten Verträgen, deren Anforderungen Regeln, welche ausschließlich auf absolute Rechte abgestimmt sind, nicht stets hinreichend Rechnung tragen können. Neben Lob für die Integration des Lizenzvertragsrecht in das Allgemeine Schuldrecht forderte er eine noch stärkere Orientierung am BGB hinsichtlich Inhalt und Systematik. In der Gesamtschau wurde das Modellgesetz als eine in hohem Maße nützliche, ausbaufähige Diskussionsgrundlage anerkannt.

Es folgte eine Diskussion zur der Ausgestaltung des Lizenzvertragsrechts und den Möglichkeiten Missverständnissen durch die Normgestaltung vorzubeugen. Diskutiert wurde auch die wissenschaftlich umstrittene Frage zum System des Urheberrechts. Dabei wurde von den Autoren noch einmal das primäre Ziel des Projektes hervorgehoben, die bestehende Rechtslage zu kodifizieren, unabhängig davon ob darüber hinausgehende Reformbemühungen, wie bspw. die Abkehr vom Monismus, begrüßenswert seien.

Im letzten Vortrag betrachtete **Dr. Udo Meyer**, Leiter des Patentbereichs bei BASF SE (*Ludwigshafen*), das Buch 10 B des Modellgesetzes zu Arbeitnehmerschöpfungen und widmete sein Vortrag dem Thema „*Notwendigkeit einer Reform des Arbeitnehmererfindungsrechts*“. Er stellte die wesentlichen Normen des Entwurfes da, welcher den Regelungsumfang des Arbeitnehmererfindungsgesetzes auf alle Schöpfungen ausdehnt, und verglich sie mit dem Status quo. Die Regelung zum Hochschullehrerprivileg empfand er dabei als überraschenden Rückschritt auf den Stand von 2002. Grundsätzlich hielt er eine rechtliche Parallelführung für technische und nichttechnische Schöpfungen für begrüßenswert um die aktuelle Unsicherheit im Hinblick auf die Zulässigkeit von Analogien zu beheben. Kritisch äußerte er sich im Hinblick auf die Vergütungsregeln und gab der Pauschalvergütung gegenüber der Einzelfallvergütung den Vorzug. Insgesamt kam er zu dem Ergebnis, dass das Modellgesetz den status quo für das Arbeitnehmererfindungsrecht ordne, jedoch keine Neuregelung darstelle. Dabei wies er auf fortbestehende Industrieforderungen nach Vereinfachung des Arbeitnehmergesetzes hin.

In der abschließenden Diskussion wurde die Schaffung von Regelungen für Arbeitnehmerschöpfungen über technische Schutzrechte hinaus positiv gesehen und erörtert inwieweit hierbei eine Unterteilung in technische und nichttechnische Gegenstände sinnvoll und gerechtfertigt sei. Insbesondere wurde kritisiert, dass die aktuelle Situation außerhalb von Deutschland nicht verständlich sei und nicht den Interessen des Arbeitnehmers entspreche.

Die Autoren bedankten sich am Ende der Veranstaltung bei den Rednern für Ihre Teilnahme und die Mühe, sich auf das Modellgesetz einzulassen. Neben zahlreichem Lob wurde das Projekt im Verlauf der Tagung sowohl im Hinblick auf die Gesamtsystematik als auch hinsichtlich wichtiger Einzelfragen kritisch betrachtet und durch Hinweise auf Fehler und Missverständnisse eine Grundlage zur Weiterentwicklung des Projektes geschaffen.

Das nächste von der GRUR geförderte Forschungsprojekt widmet sich dem Thema Internet. Es soll an die Forschungsergebnisse zum Modellgesetz anknüpfen. Damit stellt mit den Worten von **Prof. Dr. Michael Loschelder** die Konferenz zum Modellgesetz kein Abschluss, sondern ein Beginn dar.

(Sofia Wagner, wiss. Mit.)